

Würde es sich um Notzucht handeln, so dürfte der Versuch die Folgen des erlittenen Unrechts unwirksam zu machen, wohl als wahrscheinlich erlaubt gelten können. Die freigewollte Abtreibung der belebten Frucht wäre jedoch auch dann sündhaft, wenn die Empfängnis einer gewaltsamen Schändung ihren Ursprung verdankt. Das angegebene Mittel hingegen will nur die Empfängnis verhindern; ist diese einmal geschehen, dann bleibt es unwirksam.

Anders verhält sich der Versuch, die Empfängnis zu hindern, bei Eheleuten. Durch die Ehe haben diese die Pflicht übernommen, die natürliche Bestimmung des Ehestandes nicht zu verhindern. Wollen mithin Eheleute sich des Vollzuges der Ehe nicht enthalten, so müssen sie auch Nachkommenchaft von Gotteshand annehmen und die Elternpflichten tragen. Schwere Sünde wäre es, sich den Gebrauch der Ehe gestatten und die Empfängnis verhindern. Mithin ist die Absicht der Gertrudis und ihre Handlungsweise verwerflich.

2. Ist Gertrudis die Losprechung immer zu verweigern, so lange sie nicht die Anwendung jenes Mittels zu unterlassen sich entschließt?

Die Losprechung ist zu verweigern, so lange Gertrudis sich nicht entschließt, die Anwendung jenes Mittels zu unterlassen. Bei Gertrudis ist ja der gute Glaube nicht mehr vorhanden, denn Zweifel an der Erlaubtheit ihrer Handlungsweise drängen sie zu der Frage. Deshalb ist es Pflicht des Beichtvaters, sie über das Unerlaubte der Absicht, die Empfängnis zu verhindern, und der Anwendung des Mittels zu unterrichten und die Losprechung nur dann zu erteilen, wenn sie die unerlaubte Handlungsweise aufzugeben verspricht.

Wäre Gertrudis im guten Glauben über die Erlaubtheit ihrer Handlungsweise, so ließe sich die Möglichkeit bejahen, sie für den Augenblick im guten Glauben zu lassen, zumal wenn der Beichtvater ein sieht, daß sie jetzt von ihren unerlaubtem Tun nicht abzubringen ist. Wird obendrein das angewandte Mittel von gewissenhaften Aerzten als untauglich oder wenigstens für den beabsichtigten Zweck sehr zweifelhaft bezeichnet, so darf der Beichtvater umso mehr mit der Aufklärung warten, bis das Beichtkind die Sündhaftigkeit seines Tuns und seiner Absicht erkennt und auch der Erkenntnis entsprechend sich bessern wird.

Jos. Laurentius S. J.

VIII. (**Beicht außerhalb des Ordens.**) Im III. Heft der „L. Quartalschrift“, S. 618 ist die Rede von einem gewissen P. Otger, der einen ganz außerordentlich schweren Fall getan, den er sich keinem Beichtvater des Ordens zu offenbaren getraut, weshalb er einem Säkularpriester beichtet. Die Zulässigkeit dieses Vorgehens wird motiviert aus Piatus Mont., der die Meinung mancher Kanonisten anführt, die den „articulus necessitatis“, in welchem Clemens IV. und Bonifaz VIII. den Regularen auswärts zu beichten

erlaube, auch für den Fall interpretieren, daß es sich um Vermeidung des geistlichen Ruins und um Sicherung des Heiles des Ordensmannes handle. Ohne die Resolution des hochwürdigen Herrn durchaus bekämpfen zu wollen, möge man uns betreßs dieses Kasus, der ja immerhin so manchesmal praktisch werden könnte, einige Bemerkungen erlauben. Wollte man nämlich der Resolution in allen Punkten zustimmen, so müßte man nebst anderen auch zugeben, daß umso mehr eine Monialis, besonders in einem Orte, in welchem wenig Confessarii pro monialibus approbiert sind, in ähnlichen Fällen zu einem pro ceteris fidelibus approbierten gehen kann, auch wenn sie nicht außerhalb des Klosters ist, — also ob verecundiam. Ich glaube nicht, daß dies vielen probabel ist; denn ein solcher Priester hat eben für die Moniales keine Approbation und Jurisdiktion. Ebenso dünnkt uns, daß in dem Falle, wo nur die falsche Scham dem Ordensmann den Mund verschließt, kein gerechter „articulus necessitatis“ gegeben sei; sind doch die Ordensfrauen oft viel beschränkter in der Wahl ihres Beichtvaters (z. B. auf dem Lande) als manche Ordenspriester in größeren Konventen, in denen sie vielleicht 10—12 Beichtväter haben; und es ist, so will es uns dünnen, eine sonderbare „Not“, wenn in einem Stifte oder einem Ordensseminar vielleicht gar 30—40 Priester sind, wegen der Beschämung auswärts zu beichten. Wir glauben sogar, die Päpste fordern die Beicht im Orden auch gerade deshalb, damit der Gedanke: „Du mußt es einem Bekannten beichten“, so manchen Schwachen vor schwereren Fehlritten bewahrt, — und nicht bloß wegen der besseren Führung der Seele. Wenn S. 621 gesagt wird, die Ordensstatuten, die auswärts zu beichten verbieten, seien eine lex humana u. s. w., so ist dies richtig; aber die Jurisdiktion ist iuris divini, und unterliegt darum anderer Beurteilung. Verbieten die Ordensstatuten einem Novizen anderswo als beim P. Magister zu beichten (gewisse Zeiten ausgenommen), so ist das gewiß nur eine lex humana; etwas anders ist es, wenn der Papst den Ordensoberen selbständige Jurisdiktion (ordinaria) verleiht auch in foro interno, und ihnen ihre Untergebenen auch in dieser Beziehung unterstellt, und zwar so exklusiv, daß ein anderer Priester, der nicht von Ordensobern approbiert ist, sie nicht absolvieren kann. In diesem Falle muß man sich strikt an die päpstliche Verordnung halten und nur in jenen Fällen Ausnahmen sich erlauben, in denen die päpstliche Bestimmung selbst sie zuläßt. Daß jemand dabei in eine prekäre Lage kommt, da er in der Wahl des Confessarius sehr beschränkt ist, tut hier nichts zur Sache; was hätten denn die ersten Christen tun sollen? Vielfach nahmen allein die Bischöfe die Beichten ihrer respektiven Untergebenen ab; später wurden einzelne „Bußrichter“ hiezu bestimmt; — wahrlich, keine große Auswahl! Und das für Weltleute, die mehr der Gelegenheit zu Sünden ausgegesetzt sind als ein Ordensmann. — Noch mehr: Lange war jedes Mitglied der Kirche ge-

halten, bei seinem eigenen, rechtmäßigen Seelsorger zu beichten; da galt es, die Scham zu überwinden, denn es gab wenig Auswahl. — Sollten sich darum die heutigen Ordensleute beschweren können? Es ist allerdings ein heroisches Opfer, was von P. Otger hier verlangt wird: er soll eine furchtbar beschämende Sünde, vielleicht ein Verbrechen, einem guten Bekannten eingestehen; und heroische Opfer fordert doch Gott meistens nicht; ja, — meistens nicht, aber hie und da doch! z. B. in blutiger Verfolgung, oder bei einer enormen Restitutionspflicht, die der Betreffende leisten kann und von der ihn, nehmen wir an, gerade kein entsprechender Grund entbindet; und das kann manchem sogar ohne eigene Schuld passieren! Und ist nicht im vorliegenden Falle das erforderliche Opfer der Selbstanklage wenigstens hinreichend verschuldet?

Man glaube indes nicht, daß wir den „articulus necessitatis“ zu enge auffassen; nein! Aber um Einblick in die Sache zu gewinnen und die päpstlichen Bullen und die Erklärungen der alten Autoren recht zu interpretieren, muß man die Geschichte der alten Zeiten durchblättern. Tun wir dies, so kommen wir nur zu leicht auf andere Meinungen, und wir werden Bedenken tragen, den Regularen ob solam verecundiam zu erlauben, sich einen Priester zu wählen, der sonst für sie nicht jurisdictioniert ist, nachdem doch sogar die Weltleute der damaligen Zeiten, oftmais wenigstens, zu einem ihrer zuständigen (Pfarr)-Seelsorger, der unter Umständen ein einziger sein konnte, gehen mußten. Doch zur Sache!

Ehedem war der Sakramentempfang vielerorts weniger im Brauch als heute. Nur um Ostern gingen vielleicht wenige, aber sehr oft gingen auch nur wenige. So geht aus den „Regeln zur Erlangung kirchlicher Gesinnung“ im Exerzitienbüchlein des heiligen Ignatius hervor, der die wöchentliche Kommunion als das Deutste betrachtete, sowie aus den „Constitutiones Narbonenses“ (in den opera S. Bonavent.), die verordneten, monatlich am Kommuntag sollte man den Brüdern die Tonsur erneuern; ebenso sagen alte Statuten der Klarissen, 12 mal im Jahre sollten sie beichten. Ausnahmen finden sich in den Heiligenleben allerdings, aber erst nach und nach drang der Geist der alten Kirchenväter und des Tridentiums durch Bemühen des heiligen Franz Sales, des heiligen Alphonsus u. a. wieder ins Volk und auch in die Ordensgenossenschaften. Da man also nur selten beichtete, verrichtete man dieses Geschäft natürlich nicht mitten unter den Zerstreuungen einer Reise, sondern zuhause. Es war darum auch nicht nötig, in den Konstitutionen der Orden für den Fall einer Reise eigens über die Beicht Bestimmungen zu treffen. Konnten doch auch Weltleute lange Zeit auf der Reise nicht beichten mangels des pastor proprius! Heutzutage ist dies durch die Gewohnheit freilich ganz anders geworden. — Was nun, wenn ein Ordensmann eine schwere Sünde auf der Reise beging, zumal wenn er Priester war und Sacramente spenden

und vielleicht auch ab und zu (täglich geschah es nicht) zelebrieren wollte? Sollte er (es gab keine Eisenbahnen!) nach seinem vielleicht meilenweit entfernten Kloster zurückkehren, um zu beichten? Oder was sollte er tun, wenn er in seinem Kloster zufällig der einzige anwesende jurisdictionierte Priester war? Etwa mehrere Wochen warten? Im ersten Fall haben wir das „scandalum“, im zweiten Fall die „ruina spiritualis“ des Piatus Mont. (Heutzutage sind allerdings überall in den Orden für die [selbst Devotions]-Beicht auf Reisen favorable Bestimmungen getroffen). — Also so sieht der „articulus necessitatis“ im Sinne der jedenfalls älteren Autoren des Piatus Mont., unseres Zeitgenossen, aus. Eine Sentenz, der Regulare könne in casu ingentis verecundiae auswärts beichten, fanden wir bis jetzt weder in einem Autor, noch in einer Fachschrift: Piatus Mont. schrieb allerdings in unserer Zeit, arbeitet aber doch mit Bezugnahme älterer Autoren, zu deren Verständnis ihre damalige Zeit und deren Verhältnisse berücksichtigt werden müssen.

Wie nun, ist dem armen guten P. Otger gar nicht zu helfen? Sehr wohl. Wir haben mit ihm Mitleid, — passieren kann's ja jedem, — heute mir, morgen dir. Es ist ihm folgendermaßen zu helfen: Getraut er sich's keinem Bonitarius seines Ordens (so heißen die Beichtväter, welche auch von den Ordensreservaten sine censura los sprechen können) zu sagen, so gehe er zu einem einfachen Beichtvater seines Ordens; derselbe wird sich, eventuell telegraphisch, sofort vom P. Provinzial die nötige Vollmacht erbitten, und falls dieser sie verweigert, darf er, falls er nur den P. Provinzial überhaupt (ob schon umsonst) gebeten hat, für diesen Fall absolvieren, und zwar direkt (Clemens VIII. „Sanctissimus“; Liguori I. VI. n. 586. Ballerini ad Gury n. 573). — Getraut sich Otger aber auch zu keinem einfachen Ordensbeichtvater zu gehen, so kann er, wenn dies sein Orden vielleicht verfügt hat, zu einem „sacerdos simplex“, einem „Studentspater“ seines Ordens gehen; im Franziskanerorden besteht die Verfügung, daß man, falls man sich sonst absolut nicht getraut, von einem einfachen Priester dieses Ordens sich ohne Bitte um Fakultät los sprechen lassen kann, nur müsse man ihm sagen: „Ich komme „ex speciali confidentialia.“ — In diesem Falle kann ihn der sacerdos simplex sogar von allen Zensuren, von welchen die Ordensobern (General und Provinzial) absolvieren können, direkt los sprechen pro foro interno. (Diese Zensuren sind diejenigen, welche sonst dem Bischofe reserviert sind iure ordinario, aber nicht — nach S. Poenit. 5. Dez. 1873 — diejenigen, die dem päpstlichen Stuhl einfach oder gar speziell reserviert sind, ob schon die Bischofe nicht iure ordinario, sondern facultatum quinquennialium davon absolvieren könnten.) Diese Fakultät haben aber die besagten sacerdotes simplices nicht ex privilegio apostolico, sondern ex dispositione superiorum, und

kann sie darum nicht per communicationem privilegiorum auf andere religiöse Orden ausgedehnt werden, — in einem andern Orden müßte sich ein sacerdos simplex erst von Fall zu Fall vom P. Provinzial die Vollmacht, — eventuell telegraphisch — erbitten, falls nicht in seinem Orden ohnehin diese Verfügung existiert. — Wie nun, wenn auch dieses Auskunftsmitte dem P. Otger zu hart ist? Er hole sich die nötige Fakultät vom Provinzobern (nicht vom Hausobern; wenn im Orden nicht ein spezielles Privilegium subdelegationis via superiorum localium da ist, können diese es nicht gestatten — S. C. Ep. et Reg. 3. Juni 1864), am besten telegraphisch mit Verschweigung seines Namens: „Confrater quidam petit licentiam exterius confitendi, et absolvendi a reservatis (et censuris?).“ — Kein Hausoßer darf fragen, was er dem Pater Provinzial mitteile, und kein kluger Provinzoberer wird die Fakultät verweigern, da er sie kraft seiner quasi-bischöflichen Vollmacht geben kann (cf. Philipp, a Castel. I. Praec. virt. art. 5), obwohl andere es leugnen wollen, — dubium iuris ecclesiastici, Ecclesia supplet. — In gleicher Weise (telegraphisch) könnte er sich an die Pönitentiarie, noch besser an den zuständigen Nuntius wenden, selbst expresso nomine, da strenges Stillschweigen gewahrt wird, oder auch reticito nomine, so daß die Pönitiatur nicht wisse, es betreffe ihn selbst. Kein Oberer wird es wagen, ihn weiter zu behelligen, er braucht nur vorzugeben, es sei eine res ad confessionem spectans, — die kann ja auch einen andern betreffen, — und überhaupt hat kein Oberer ein Recht, sich bei einem Verkehr mit einer derartigen Behörde einzumengen. Das Antworttelegramm wird ihm in einigen Stunden uneröffnet eingehändigt. Unterdes darf P. Otger nicht zelebrieren, falls er noch nicht Gelegenheit hatte, auswärts zu beichten, auch nicht mit contritio; denn das genügt nur in casu necessitatis, quando non adest copia confessarii, — aber gesetzt den casus necessitatis, — die copia confessarii hat er ja, wenn auch nicht die erwünschte! Er wird darum gut tun, „sehr starkes Uebelbefinden“ cum restrictione mentali vorzuschützen oder das ieunium naturale absichtlich zu brechen und sich damit zu entschuldigen. — Noch ein eventueller Ausweg: Wohnt Otger in der Bischofsstadt, so kann er beim Bischof selbst schlunigst beichten; kraft der Quinquennalien kann ihn der Bischof absolvieren (doch kann er diese Fakultät nicht ohne weiters subdelegieren an alle Diözesanpriester). — Das Einfachste aber ist und bleibt der Refurs zum apostolischen Nuntius. Daß dieser tatsächlich die Vollmacht hat und wirklich schon auch an Regulare, selbst an tacito nomine, et cum responso „poste restante“ petentes verliehen hat (ebenso die Pönitentiarie) ist dem Schreiber dieses bekannt.

Was ist unterdes vom Zustande P. Otgers zu sagen? Wir hoffen, er hat bona fide zelebriert und ist in salvis, sei es eben durch das sacramentum vivorum oder mediante contritione per-

cepta ex hoc sacramento. Doch — ist die Beicht gültig? Leider getrauen wir uns nicht, das tröstliche „Ja“ zu sprechen. Die Jurisdiction des Beichtvaters, für die kein titulus coloratus, noch viel weniger ein error communis (die Sentenz ist ja doch noch nicht communis) ins Feld geführt werden kann, erscheint uns vix probabilis. Mit einer solchen Jurisdiction darf man wohl nur in gravissima necessitate, condionate absolvieren. — Wir hätten uns in diesem Fall lieber selbst um die Fakultät für den Pönitenten, reticito nomine, auf eine der bezeichneten Weisen, umgesehen. — Gedemals soll P. Otger sofort, ehe er die Stufen des Altares das nächstmal betritt, sich um die Vollmacht umsehen, denn er ist in derselben Lage, als ob er noch nicht gebeichtet hätte nach einer soeben vollbrachten Sünde.

Auch wird im betreffenden Artikel, Heft III der Quartalschrift, dem Beichtvater die Fakultät, von den Ordensreservaten loszusprechen, etwas zu leicht und ohne hinreichende Begründung eingeräumt. Auch diese muß erbeten werden und man darf sie — wenigstens für direkte Absolution — nicht voraussetzen. Roms Praxis ist in diesem Punkte, wo es sich nicht um Zensuren, sondern um Ordensreservate handelt, genauer. Ein Beweis aus meiner Praxis: ein Regularer wandte sich an die Pönitentiarie um die Fakultät, dreimal außer dem Orden zu beichten und von dem reservata in Ordine absolviert zu werden. Die Antwort lautete: er dürfe während eines ganzen Jahres bei einem von ihm gewählten, vom Bischof approbierten Priester beichten, sich von diesem aber pro prima vice tantum von den Ordensreservaten lösen lassen. (Der Betreffende ist kein Mitbruder unseres Ordens.)

Natürlich wollte ich mit diesen Zeilen durchaus nicht behaupten, ich müsse im Recht sein. Irren kann jedermann. Noch viel weniger wollte ich odios werden, nein, sondern nur salvo meliore iudicio cum bona pace meine Ansicht äußern, durchaus sine ira et studio.

Ein Konfrater vor längerer Zeit war in einer ähnlichen Verlegenheit wegen einer Monialis, die in weltlichen Kleidern das Kloster verlassen hatte, um aus lauter Verzweiflung bei ihm zu beichten. Nach der Beicht warf sie den weltlichen Ueberwurf ab und — stand als Monialis da! Die mag allerdings doch noch eher bona fide gewesen sein, betreffs der Wahl des Beichtvaters, da sie keine Moral studiert hat, als P. Otger, der, wie aus der Darlegung hervorgehen scheint, sich nur aus lauter Aufregung, ohne einen rechten titulus iurisdictionis zu wissen, auswärts begibt; — er wäre in diesem Falle ja nicht einmal bona fide gewesen! — Nun, war der Confessarius zufällig für die Monialis überhaupt approbiert, so halten wir die Sache für beigelegt; war aber das nicht der Fall, so war die Absolution ungültig, da die Klosterfrau nicht cum merito obedientiae außerhalb des Klosters sich aufhielt, — in diesem Falle haben viele Frauenkongregationen die Erlaubnis, bei jedem

für Weltleute approbierten Priester zu beichten. — Der Priester hätte im ungünstigen Falle (selbst außerhalb des Beichtstuhles, es berührt ja das Beichtsiegel noch nicht) die Monialis erinnern und eventuell ihr wenigstens nachträglich, einen pro monialibus approbierten Mitbruder anweisen sollen, — oder er konnte sich selbst telegraphisch die nötigen Vollmachten erbitten und die Monialis für später bestellen oder sie unter einem Vorwande besuchen und ihre Beicht abnehmen.

Wie gerne Rom übrigens Gewissensfreiheit gewährt, ersieht man aus folgendem: Die Moniales in W... waren mit dem vom Ordinarius angewiesenen Beichtvater sehr unzufrieden und baten in Rom um die Erlaubnis auswärts zur Beicht zu gehen. Anstandslos erhielten sie die Fakultät.

Wien.

P. Honorius Kett O. F. M.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Lehrbuch der Dogmatik** in sieben Büchern. Für akademische Vorlesungen und zum Selbstunterrichte von Josef Pohle, Doktor der Philosophie und Theologie, der letzteren o. ö. Professor an der Universität Breslau. Erster Band. XVII u. 525 S. Gr. 8°. Paderborn 1902. Ferdinand Schöningh. M. 5·60 = K 6.72.

Mit Freuden begrüßen wir diesen ersten Band des auf drei Bände berechneten dogmatischen Lehrbuches, welches einen Bestandteil der in der Verlagshandlung Schöningh erscheinenden wissenschaftlichen Handbibliothek, beziehungsweise der ersten Reihe derselben, bildet, welche theologische Lehrbücher enthält. Dieser erste Band behandelt nach einer Einleitung (S. 1—7) im ersten Buch die allgemeine Gotteslehre (S. 8—223), im zweiten Buch die Trinitätslehre (S. 224—355), im dritten Buch die Schöpfungslehre (S. 356—525). Zwei noch nachfolgende Bände von beiläufig gleichem Umfange sollen der Behandlung des übrigen Lehrstoffes der speziellen Dogmatik gewidmet werden. Unter den vielen neuen deutschen dogmatischen Lehr- und Handbüchern nimmt Pohles Dogmatik einen ehrenvollen Platz ein; nicht so umfangreich wie die großen, noch immer nicht ganz vollendeten Werke von Heinrich—Gutberlet und Scheeben—Altberger, aber ausführlicher als die von Bautz und Simar, bildet unser Werk ein kirchlich-korrektes, übersichtliches, klar verständliches, bei aller Originalität und Selbständigkeit doch der kirchlichen Tradition und Terminologie treu anhängliches, auch auf neuere aktuelle Fragen eingehendes, treffliches Handbuch — ohne Abschwächung oder rationalistisch angehauchte Umdeutung des Dogmas, ohne bedenkliche Akkommodation an den Zeitgeist und vermeintlichen „Fortschritt“. Der Verfasser will mit seinem Buche seinen zahlreichen Schülern „einen durch langjährige Lehrtätigkeit erprobten Führer“ an die Hand geben, der ihnen teils zur ersten Einführung in das umfassende und schwierige Gebiet